

## Artikel 15

## Pausen

<sup>1</sup> Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- a. eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfteinhalb Stunden;
- b. eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden;
- c. eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

<sup>2</sup> Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

### Allgemeines

Der Zweck der Pausen, die Erholung und die Verpflegung, ist nur erfüllt, wenn sie etwa in der Mitte der Arbeitszeit gewährt werden. «Pausen» am Anfang oder am Ende der Arbeitszeit sind keine echten Pausen und gelten nicht als gewährt (vgl. Kommentar [Art. 18 ArGV 1](#)). Die aufgeführten Pausen bezeichnen Mindestwerte; eine längere Dauer der Pause kann jederzeit vereinbart werden.

### Absatz 1

#### Buchstabe a:

Bei einer Arbeitszeit von bis zu 5½ Stunden ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin eine Pause zu gewähren. Bei einer Arbeitszeit von über 5½ bis zu 7 Stunden muss eine Pause von mindestens einer Viertelstunde gewährt werden. Je nach der zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende liegenden Zeitspanne (Präsenzzeit) können sich Mindestpausen von anderer (kürzerer) Dauer als einer Viertelstunde ergeben.

#### Beispiel:

Arbeitsbeginn: 6 Uhr, Arbeitsende: 11.40 Uhr, Präsenzzeit: 5 Stunden 40 Minuten. Es muss lediglich eine Mindestpause von 10 Minuten gewährt werden, da die effektive Arbeitszeit ohne Pause nicht mehr als 5½ Stunden beträgt.

#### Buchstabe b:

Bei einer Arbeitszeit von über 7 bis zu 9 Stunden ist den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine Mindestpause von einer halben Stunde zu gewähren. Wie unter Buchstabe a beschrieben, können sich auch hier kürzere Mindestpausen ergeben.

#### Beispiel:

Arbeitsbeginn: 6 Uhr, Arbeitsende: 13.20 Uhr, Präsenzzeit: 7 Stunden 20 Minuten. Es muss lediglich eine Mindestpause von 20 Minuten gewährt werden, da die effektive Arbeitszeit nicht mehr als 7 Stunden beträgt.

#### Buchstabe c:

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden ist eine Mindestpause von 1 Stunde zu gewähren. Bei starren Arbeitszeitsystemen kann eine solche Pause problemlos eingeplant werden. Bei flexiblen Arbeitszeitsystemen macht der abrupte Übergang von einer halbstündigen zu einer einstündigen Pause beim Überschreiten der täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden Schwierigkeiten. In solchen Systemen ist darum die Mindestdauer der Pausen auf Grund der durchschnittlichen täglichen Sollarbeitszeit festzulegen (vgl. [Art. 18 ArGV 1](#)).

Da während der Tages- und Abendarbeit (6 Uhr bis 23 Uhr, vgl. [Art. 10 ArG](#)) in einem Zeitraum von 14 Stunden gearbeitet werden kann, entstehen nach der obligatorischen Pause von 1 Stunde Teilarbeitszeiten von mehr als 5½ Stunden.

Aus diesem Grund müssen zusätzliche Mindestpausen gewährt werden (vgl. [Art. 18 ArGV 1](#) )

## Absatz 2

In den meisten Fällen kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin über die Pausenzeit frei verfügen, d. h. der Arbeitsplatz kann verlassen werden. Der Umstand, dass Personal allein arbeitet, rechtfertigt nicht, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Pause am Arbeitsplatz bleiben muss. Die Pausen müssen eingeplant und gemäss [Art. 69 ArGV 1](#)  kommuniziert werden. Der Arbeitgeber muss allenfalls eine Vertretung organisieren oder bei allein arbeitendem Personal im Einzelhandel die Öffnungszeiten entsprechend gestalten, damit das Geschäft während der Pause geschlossen werden kann.

In gewissen Betriebsteilen oder Betrieben ist es jedoch nicht möglich, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den Arbeitsplatz verlassen kann, weil das Eingreifen in einen Arbeitsprozess jederzeit möglich sein muss (z. B. Bereitschaft zum Beheben von Störungen u. a.). Sofern sich die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unter vertretbaren hygienischen Bedingungen ausruhen und verpflegen können, gilt die Pause am Arbeitsplatz als gewährt; sie muss jedoch an die Arbeitszeit angerechnet werden. Als Kriterien für Pausenorte, die alle Anforderungen zum Schutz der Gesundheit gemäss ArGV 3 umfassen (vertretbare hygienische Bedingungen) gelten u. a. Sicht ins Freie, vom Arbeitsplatz abgetrennt, sauber und ruhig mit Sitzgelegenheit, mit der Möglichkeit, sich verpflegen zu können. Gemäss [Art. 35 ArGV 3](#)  muss zudem Trinkwasser in der Nähe der Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.